



Infoblatt T03

(Stand: 12.02.2021)

Reihe: Leben mit Tauben in der Stadt

Tauben-Vergrämung

Länger ungenutzte und offen zugängliche Gebäudeteile und Balkone werden von Tauben umgehend genutzt. Tauben, die sich an einen Aufenthaltsort oder Nistplatz gewöhnt haben, sind nur sehr schwer wieder zu vertreiben, insbesondere nach einer erfolgreichen Brut. Nachgezogene Jungtauben werden zusätzlich versuchen am bekannten Nistplatz zu brüten.

Unter Taubenvergrämung werden alle Maßnahmen verstanden, die Stadtauben von Objekten oder Teilen von Objekten dauerhaft fern halten sollen. Dies können Gebäude, Brücken oder Denkmäler sein.

Wichtig:

Die Vergrämung von Tauben an einem Gebäude löst die durch Tauben verursachten Probleme nicht. Die Tauben suchen sich an dem betroffenen Gebäude oder in unmittelbarer Nähe neue Plätze zum Aufenthalt und Brüten.

Bei der Auswahl der angewendeten Methode zur Vergrämung ist immer das Tierschutzgesetz zu beachten. Ebenso dürfen durch solche Maßnahmen weder Schäden an Gebäuden verursacht werden noch Menschen (z. B. durch herabfallende Gegenstände) oder andere Tiere verletzt werden. Deswegen sind auch erhebliche Kosten für die Instandhaltung dieser Maßnahmen zur Vergrämung von Tauben (zum Teil in luftiger Höhe) einzuplanen.

Hinweise:

Alle vorbeugenden Maßnahmen wie vor allen die Reinigung der Straßen, Gehwege und Grünanlagen von Futter sowie die vorsorgende bauliche Maßnahmen zur Verhinderung von Nistplätzen an Gebäuden sind wesentlich nachhaltiger und kostengünstiger als nachgerüstete Maßnahmen zur Vergrämung.

Die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, zum Beispiel um eine starke Belästigung oder drohende Gesundheitsgefahr abzuwenden, ist immer entsprechend den Anforderungen aus dem Tierschutzgesetz sicherzustellen. Gemäß § 1 Tierschutzgesetz darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Dieses Gebot ergibt sich auch aus Art. 20a Grundgesetz, der Staatszielbestimmung Tierschutz, die eine Verfassungsnorm mit rechtlich bindender Wirkung darstellt. In der amtlichen Begründung wird als Einzelschutzziel u.a. Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden für das Einzeltier genannt. Vermeidbar sind diese, wenn tierschonendere Alternativen möglich sind. Es ist demnach das Prinzip der sanftesten Maßnahme anzuwenden.

Bei der konkreten Auswahl einer Maßnahme gegen Stadtauben ist auch § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes zu berücksichtigen. In diesem Paragraphen wird ausdrücklich verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, von denen die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere ausgeht.

An Standorten mit einem heimisch gewordenen Taubenschwarm empfiehlt sich die Einrichtung eines Taubenhauses.



Maßnahmen zur Vergrämung von Tauben

Nachfolgend genannte Maßnahmen werden zur Vergrämung von Tauben angeboten. Sie können in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten angewendet werden:

- Netze und Gitter:
Sie verhindern das Einfliegen, den Aufenthalt oder das Brüten von Tauben an Balkonen, Vorsprüngen an Mauern und Konstruktionen jeder Art. Bei Netzen ist unbedingt auf einen dauerhaft straffen Sitz zu achten. In lasch durchhängenden Netzen können sich Vögel leicht verheddern.



Vernetzter Fries



Beschädigte Vernetzung

- Taubenspikes, Abwehrspitzen:
Diese dürfen nicht zu spitz sein, damit sich die Tauben beim Anflugversuch nicht verletzen.



Taubenabwehrspikes ...



... wirken nur bei sorgfältiger Ausführung

- Spanndrähte, mit und ohne elektrischer Spannung:
Das Anbringen und die Spannung und Stromstärke müssen dabei so gestaltet werden, dass die Gefahr einer Verletzung für Mensch und Tier ausgeschlossen ist.
- Ultraschall:
Wissenschaftliche Nachweise zur Wirksamkeit fehlen bis jetzt.
- Duft-Sprays:
Eine kleinräumige und kurzfristige Wirkung ist möglich, aber wissenschaftlich nicht nachgewiesen.

- Schreckrufe (z.B. Greifvogelrufe):
Sie sind nur kurzfristig wirksam, da die Tauben rasch lernen, dass davon keine Gefahr ausgeht und ein Gewöhnungseffekt eintritt. Dasselbe gilt für
+ Attrappen von Raben oder Greifvögeln,
+ beweglich aufgehängte Spiegel, CDs, Windräder etc.
- Störung der Tauben in der Nachtruhe:
Nicht zulässig im Fall von Küken im Nest.
- Besprühen mit Wasser:
Nicht zulässig im Fall von Küken im Nest oder mit verletzendem starken Wasserstrahl.
- Klebrige Gele oder Pasten:
Es besteht die Gefahr der Verklebungen von Gliedmaßen, Gefieder und Schnabel, deswegen sind sie aus Tierschutzgründen abzulehnen.

Die Montage muss sachgerecht ausgeführt werden, Gefahren für Kinder und Erwachsene, für andere Tiere sowie für Schäden am Gebäude (z. B. durch herabfallende Teile oder Undichtigkeit) sind auszuschließen. Über einen Wartungsvertrag kann dies dauerhaft sicher gestellt werden werden.

Nur mit Genehmigung der Tierschutz- und Jagdbehörden können folgende Maßnahmen von sachkundigen Anbietern mit entsprechenden Zulassungen angewendet werden, wobei die Kosten von den Nutzerinnen und Nutzern von Grundstück oder Gebäude zu tragen sind:

- Einsatz von Greifvögeln:
Um einen Effekt zu erzielen, muss der Einsatz häufig und unregelmäßig stattfinden, er ist daher sehr kostenintensiv. Die Wirksamkeit ist zudem örtlich und zeitlich sehr begrenzt. Die Tauben kehren nach Beendigung des Einsatzes rasch zurück, insbesondere wenn nicht dauerhaft das Angebot an Nistplätzen und Futter vermindert wird.
- Fang und Abschuss:
Die Reduzierung eines Taubenschwarms um einige Tiere wird durch Zuzug und erhöhten Bruterfolg rasch wieder ausgeglichen, insbesondere wenn nicht dauerhaft das Angebot an Nistplätzen und Futter vermindert wird. Diese Methode ist daher nicht nachhaltig und damit auch nicht tierschutzgerecht. Eine Genehmigung wird daher nur in sehr seltenen und begründeten Ausnahmefällen erteilt.

Tierschutz

Wichtig bei allen Maßnahmen gegen die Anwesenheit von Tauben ist die Einhaltung des Tierschutzgesetzes. §1 legt fest, dass keinem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leid oder Schäden zugefügt werden dürfen.

Diese Vorgabe muss von allen Bürger*innen und auch von der Landeshauptstadt München eingehalten werden. Die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen zur Taubenvergrämung ist immer sicher zu stellen. Bei der Beurteilung über die Verhältnismäßigkeit wird zum Beispiel unterschieden, ob es sich um eine bloße Belästigung oder eine konkrete Gesundheitsgefahr handelt. Das Brüten eines Taubenpaares auf dem Balkon stellt in der Regel keine Gesundheitsgefahr dar! Eier dürfen noch entfernt und im Hausmüll entsorgt werden. Jungvögel hingegen fallen schon unter das Tierschutzgesetz und müssen in Ruhe gelassen werden, bis sie flügge sind. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sind strafbar und können mit Geldbuße oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren belegt werden.

Vorbeugende Maßnahmen an Gebäuden in der Planung und Ausführung

Bereits bei der Planung eines Gebäudes und seiner technischen Ausstattung kann einem späteren Befall mit Stadtauben vorgebeugt oder Vorsorge getroffen werden.

Fassadengestaltung

Die Detailplanung sollte eine spätere Besiedlung durch Stadtauben möglichst erschweren. Glatte bzw. vertikal gegliederte Fassaden bieten den Tauben keine Sitz- und Nistgelegenheiten. Falls Simse und Nischen zur horizontalen Fassadengliederung geplant sind, sollten im 45° Winkel (oder steiler) abgeschrägte glatte Oberflächen vorgesehen werden, um das Landen von Vögeln zu verhindern.

Alternativ können Möglichkeiten zur späteren Anbringung von Maßnahmen zu Vergrämung (sowie Zugangsmöglichkeiten zu deren Wartung), zur Entfernung von Nestern sowie zur Reinigung von Taubenkot vorgesehen werden.

Nisthilfen für andere Fassadenbrüter wie Mauersegler oder Spatzen sollten aber Standard im modernen Gebäudebau sein.

Loggien und Balkone

Die Anbringung von Netzen oder Gittern sollte über vorgesehene Möglichkeiten zu deren Befestigung erleichtert werden.

Treppenhäuser, Dachluken und -fenster, Zufahrten zu Garagen

Teilweise offene gelassene oder nicht oft benutzt Treppenhäuser sollten vermieden oder mit Netzen oder Gittern versehen werden (auch bei Fluchtwegen sind geeignete Maßnahmen zu treffen). Gebäudezugänge sollten nicht über längere Zeiträume offen gelassen werden oder mit geeigneten automatischen Schließsystemen ausgestattet werden. Sofern bei Gebäudeöffnungen keine Schließsysteme eingebaut werden können, sollten Schleusen, Netze, Lamellen oder Gitter vorgesehen werden.

Kabel, Rohre, Konstruktionen

Alle Leitungen, Rohre, Konstruktionen an den Fassaden oder in offenen und zugänglichen Gebäudeteilen sollten so angebracht werden, dass kein Platz zum Landen oder Nisten in der Konstruktion oder zwischen der Konstruktion und Wand oder Decke verfügbar bleibt.

Solaranlagen

Solaranlagen auf dem Dach bieten den Tieren Schutz vor Wind und Regen und sind daher zum Aufenthalt oder Nisten sehr beliebt. Schutzmaßnahmen sollten generell vorgenommen werden (Siehe auch Infoblatt T05 „Solaranlagen und Taubenabwehr“).

Ansiedlung von Greifvögeln

Eine gezielte Ansiedlung von Greifvögeln, die einen gewissen Vergrämungseffekt haben können, ist nicht planbar. Wenn die Lebensbedingungen für die mobilen Greifvögel nicht stimmen, wandern sie rasch wieder ab. Zur Schaffung von Voraussetzungen (z. B. Brutmöglichkeiten) für deren Ansiedlung bietet der Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV) Informationen und Broschüren unter lbv-muenchen.de Stichwort "Artenschutz an Gebäuden" an. An den meisten öffentlichen Gebäuden und Kirchen in München, die für eine Besiedlung durch Greifvögel infrage kommen, sind die nötigen Voraussetzungen für Nist- und Schlafplätze der Greifvögel bereits geschaffen worden.

Förderung der Landeshauptstadt München

Im Förderprogramm Energieeinsparung (FES) der Landeshauptstadt München wird über einen Bonus Gebäudebrüterschutz die Beratung im Zusammenhang mit einer energetischen Sanierungsmaßnahme finanziell gefördert.

Weitere Informationen:

- [Leitfaden vom Referat für Klima- und Umweltschutz „Leben mit Stadttauben“](#)
- [Infoblätter vom Bauzentrum München aus der Reihe „Leben mit Tauben in der Stadt“](#)
Broschüren vom Landesbund für Vogelschutz München (lbv-muenchen.de) aus der Reihe „[Gemeinsam unter einem Dach](#)“
- Taubenvergrämung - Mögliche Strategien für die DB AG, Dresden 2013
- Förderprogramm Energieeinsparung der Landeshauptstadt München: muenchen.de/fes

Fotos: © Reinhard Bodisch

Die jeweils aktuelle Fassung dieses Infoblattes finden Sie unter: muenchen.de/bauzentrum